

Antrag auf Erteilung:

Antragsteller, Firma, Stempel

- einer Erlaubnis für die Durchführung einer
Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen nach
§ 29 Abs. 2 StVO
- einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß
§ 45 Abs. 1 StVO (Aufstellung von Verkehrszeichen)

Kreis Kleve Abteilung Straßenverkehr Postfach 15 52 47515 Kleve
Tel.: 02821185 1378 Fax: 02821185 708 E-mail: Verkehrslenkung@kreis-kleve.de

Anlagen: (unbedingt vorlegen!)

- Streckenskizze bzw. Lageplan (2-fach)

Hinweis: Nur der vollständig auf allen Seiten ausgefüllte Antrag kann bearbeitet werden.

Der Antrag ist fristgerecht (sh. Anlage Seite 3) und mit vollständigen Unterlagen bei mir einzureichen!

Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund beantrage(n) ich/ wir

Antragsteller	Veranstalter (Firma, Verein, Organisation)			
	Verantwortlicher (Name, Vorname)			
	Anschrift			
	Telefon	Telefax	Mobilfunk-Nr.	E-mail

die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Angaben zur Veranstaltung	Art (kurze Beschreibung) und Anlass der Veranstaltung		
	Ort (Stadt/ Gemeinde, Straße)		Tag(e) (Datum vom - bis zum)
	Zeitraum (Uhrzeit von/ bis)		Start und Ziel (Ort)
	Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer:		Fahrzeuge: Personen:
	Festwagen: Mit Personenbeförderung auf Anhänger(n): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Musikkapellen: Pferde:
	Streckenverlauf (Straßenbezeichnung)/ Flächen, auf denen öffentlicher Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird (Lageplan mit eingezeichneter Strecken beilegen)		
Sonstige Bemerkungen:			

Angaben zu Verkehrsbeschränkungen	Ferner beantrage(n) ich/ wir <input type="checkbox"/> den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 1 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote)
	Ein Verkehrszeichenplan ist einzureichen. Ausnahmen hiervon sind nur nach persönlicher Rücksprache zulässig. Im Verkehrszeichenplan sollen neben den vorgesehenen Verkehrsregelungen die Örtlichkeiten mit Angabe von Orts- und Straßennamen, ggf. Klassifizierung von Straßen (z.B.: B 9 / K 40, L 362), sowie Wald- und Wirtschaftswege und Privatwege eingetragen werden. Hierbei sind wesentliche Punkte der Veranstaltung zu markieren (z. B. Festplatz, Besucherparkplätze etc.). Bei Umzügen und sportlichen Veranstaltungen ist die benutzte Strecke farblich darzustellen.
	Straßenbezeichnung: (Straßenname/n)
	Bereich: (Hausnr. von/bis, zwischen km und km)
	Art der beantragten Verkehrsbeschränkung/ -regelung:
ggf. Umleitungsstrecke (Streckenbezeichnung) - Streckenskizze anliegend:	

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Veranstaltererklärung

(Veranstalter)

(Ort) _____, _____ den
(Datum)

**An die
Straßenverkehrsbehörde Kleve
Az. 3.23 -36 15 01
Fleischhauerstr. 10
47533 Kleve**

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den
Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An _____
(Name des Veranstalters / Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff: _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am _____
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wird, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

_____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.

_____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb der Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.

_____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

Informationen zur Antragstellung

1. Die **Erlaubnis** nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem **Veranstalter** erteilt. Sie beinhaltet u.a. die Bedingungen und Auflagen der Straßenbaubehörde. Parallel ergeht eine **verkehrsrechtliche Anordnung** gem. § 45 StVO für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen usw.) an den zuständigen **Straßenbaulastträger**.
2. Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen bzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen, soweit der Straßenbaulastträger nicht auf einen Kostenersatz verzichtet.
3. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen:
 - a. Der Straßenbaulastträger - Gemeinde für Gemeindestraßen, Kreis für Kreisstraßen, Straßen NRW für Bundes- und Landesstraßen - setzt die verkehrsrechtliche Anordnung selbst um.
 - b. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung einer *Fachfirma*. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.
 - c. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung des *Veranstalters*. Die Kontrolle erfolgt auch in diesem Fall durch den Straßenbaulastträger.
4. In welcher Form (siehe Ziffern 3a bis c) die verkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt werden, ist zwischen dem Veranstalter und dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren.
5. Soweit Kosten für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie Sondernutzungsgebühren anfallen, werden diese vom Straßenbaulastträger direkt beim Veranstalter erhoben.

Veranstaltererklärung

Die Veranstaltererklärung (Siehe Seite 2 des Antrages, Ziffern 1. bis 4.) verdeutlicht Ihnen, welche Verpflichtungen Sie mit der Antragstellung einer Veranstaltung eingehen.

Zu Nr. 1

Eine Veranstaltung auf öffentlichen Straßen stellt auch immer eine Sondernutzung der Straße dar, welche mit Kosten verbunden sein kann. Diese sind von Ihnen zu ersetzen.

Zu Nr. 2

Es wird von der Straßenverkehrsbehörde und vom Straßenbaulastträger keine Verantwortung dafür übernommen, dass die Straßen inkl. Zubehör gefahrlos genutzt werden können.

Zu Nr. 3

Bezieht sich auf Ihre evtl. Kostenerstattungspflicht (Sondernutzungserlaubnis, Aufstellen, Überwachen und Abbau der Verkehrszeichen durch Straßenbaulastträger, Feuerwehr etc.)

Zu Nr. 4:

Ohne Vorlage des Nachweises einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung kann keine Erlaubnis erteilt werden.

Fristen

Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen sind wie folgt zu stellen:

mind. 2 Wochen vorher:	—————>	Festumzüge, Straßenfeste, Konzerte, kleinere Sportveranstaltungen, Kirmes, Dreharbeiten,
mind. 4 Wochen vorher:	—————>	St. Martin und Karnevalsumzüge (wegen der großen Anzahl der Anträge)
mind. 8 Wochen vorher:	—————>	Rad- und motorsportliche Veranstaltungen, alle Arten von Läufen oder Märschen, Inliner-Veranstaltungen, Triathlon, Duathlon etc.
mind. 6 Monate vorher:	—————>	Großveranstaltungen, die zum 1. Mal im Kreis Kleve stattfinden sollen.

Die Straßenverkehrsbehörde kann wegen der Vielzahl der Anträge bei verspäteter oder unvollständiger Vorlage der Antragsunterlagen nicht die rechtzeitige Erteilung der Erlaubnis garantieren.

Bei Durchführung einer ungenehmigten Veranstaltung müssen Sie mit einer Ordnungswidrigkeitenanzeige rechnen.

Mitteilung zur Erhebung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz

Der Kreis Kleve verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie den beiliegenden Antrag ausfüllen oder bereits einen Antrag gestellt haben. Dabei werden Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet.

Für die Inanspruchnahme und Ausführung der Dienstleistung beziehungsweise für die Durchführung des Verfahrens „Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen und/oder einer verkehrsrechtlichen Anordnung für die Aufstellung von Verkehrszeichen“ ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt dabei aufgrund folgenden Rechtsgrundlagen: § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) / § 45 Abs. 1 StVO.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen möchten, hätte dies zur Folge, dass die vorgenannte Dienstleistung nicht beansprucht beziehungsweise erbracht werden könnte oder dass die Durchführung des Verfahrens nicht beendet werden könnte. Dies würde gegebenenfalls zur Ablehnung Ihres Antrags führen.

Zur Erfüllung des vorgenannten Zwecks werden Ihre Daten ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an folgende Empfänger (Dritte) übermittelt: In einem erforderlichen Anhörungsverfahren an die Kreispolizeibehörde, die Straßenbaulastträger, den Eigentümer der öffentlichen Verkehrsfläche, betroffene Stadt/Städte, Gemeinde/n und Kreise, den ÖPNV sowie das Regional Forstamt Niederrhein.

Die von Ihnen im Rahmen dieser Dienstleistung beziehungsweise dieses Verfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden für die Dauer von 5 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis / Anordnung gespeichert.

Was sind personenbezogene Daten?

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in Artikel 4 Ziffer 1 der DS-GVO definiert. Demnach handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder Ihr Geburtsdatum.

Was bedeutet die Verarbeitung von Daten?

Die Bedeutung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 4 Ziffer 2 DS-GVO. Danach ist die Bezeichnung „Verarbeitung“ ein umfassender Oberbegriff für sämtliche Verfahrensweisen im Umgang mit Daten. Hierzu zählen beispielsweise die Erhebung, die Speicherung, die Verwendung, die Übermittlung und die Löschung von personenbezogenen Daten.

Ihre Rechte nach der DS-GVO

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der DS-GVO und die Vorschriften des DSGVO NRW.

Verantwortliche Person im Sinne der DS-GVO:

Kreis Kleve
Die Landrätin
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve
Telefon: 02821 85-0
Telefax: 02821 85-500
E-Mail: info@kreis-kleve.de
Internet: www.kreis-kleve.de

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen beziehungsweise Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve überwacht. Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve erreichen Sie unter der E-Mail datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de oder telefonisch unter 02821 85-888.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht zuständig für datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, anderer Behörden auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene oder privater Unternehmen und Vereine. Insofern wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte beziehungsweise den Datenschutzbeauftragten der betreffenden Stelle.

Datenschutzrechtliche Beschwerden über den Kreis Kleve richten Sie bitte an die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de